

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 11. Jänner 1994

13. Stück

34. Verordnung: 48. Integrations-Durchführungsgesetz-Verordnung — 48. IDG-V

35. Verordnung: Infektionsnachweis und Indikatorerkrankungen für AIDS

36. Kundmachung: Aufhebung der Verordnung über die Höhe des Sicherheitsbeitrages für Flugpassagiere durch den Verfassungsgerichtshof

34. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Verwaltung von Kontingenten und Ausstellung von Kontingentscheinen für Käse zur Erlangung von Vorzugszollsätzen im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich (48. IDG-Verordnung — 48. IDG-V)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 623/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 319/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Zur Inanspruchnahme eines Vorzugszollsatzes für die Einfuhr von Käse der Nummer 0406 des Zolltarifs mit Ursprung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß der Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den gegenseitigen Handel mit Käse, Anhang I des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen samt Beilagen, BGBl. Nr. 390/1993, in Verbindung mit der gemäß § 1 Abs. 3 IDG erlassenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 929/1993, sind Kontingentscheine erforderlich.

Antragstellung

§ 2. (1) Anträge auf Erteilung eines Kontingentscheines für die in der Anlage 1 genannten Kontingente sind schriftlich beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 1012 Wien, Stubenring 12, einzubringen.

(2) Der Antrag hat alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere:

a) Name, Firma und Wohnsitz bzw. Sitz und Telefonnummer des Antragstellers;

b) Warenbezeichnung sowie Nr./UNr. des Zolltarifes im Wortlaut der Anlage 1;
c) Mengenangabe in kg und
d) Ursprungsland.

(3) Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung und getrennt nach Kontingenten zu stellen und werden nur berücksichtigt, soweit sie ordnungsgemäß und vollständig sind.

Kontingentverteilung

§ 3. (1) Als Kontingenzzeitraum gilt 1. Jänner bis 31. Dezember 1994.

(2) Die Verteilung der Kontingente erfolgt auf Grund aller Anträge, die innerhalb von 14 Tagen ab Inkrafttreten dieser Verordnung eingebracht sind. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, welche dasselbe Kontingent betreffen, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag.

§ 4. (1) Über Antrag sind Kontingentscheine für jeweils 95 vH der Kontingente Antragstellern, die im Vorbezugszeitraum nachweislich Einfuhren der in der Anlage genannten Waren mit Ursprungsland Europäische Wirtschaftsgemeinschaft getätigt haben, auszustellen. Als Vorbezugszeitraum gilt der 1. Jänner 1988 bis 31. Dezember 1992.

(2) Der Nachweis einer Einfuhr im Sinne des Abs. 1 erfolgt:

1. Für Einfuhren im Rahmen des Abkommens zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse, BGBl. Nr. 563/1987, in der Fassung BGBl. Nr. 436/1989 auf Grund der zollamtlichen Abschreibungen auf den Bescheiden des Milchwirtschaftsfonds, ab 1. Juli 1993 der Agrarmarkt Austria, von Amts wegen.

2. Für Einfuhren von Käse, welche nicht im Rahmen des in Ziffer 1 angeführten Abkom-

mens durchgeführt wurden, auf Grund der zollamtlichen Abschreibungen auf den Bescheiden des Milchwirtschaftsfonds von Amts wegen.

3. Für Einfuhren von Käse aus anderer als aus Kuhmilch durch Vorlage der zollamtlichen Bestätigung (Anmeldung). Antragsteller, welche diesen Nachweis bereits für die Jahre 1989, 1990 und 1991 erbracht haben und daraufhin bei der Kontingentverteilung auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 224/1993 berücksichtigt wurden, haben die erforderlichen Unterlagen nur für die Jahre 1988 und 1992 beizubringen.

(3) Der Kontingentanteil eines Antragstellers ist mit jenem Prozentsatz festzusetzen, der sich aus seinem Anteil an der Gesamteinfuhr von Käse aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergibt. Anträge, deren Menge unter dem so errechneten Firmenanteil liegt, werden voll befriedigt.

(4) Das Kontingent 2 wird in zwei Teilen vergeben. Der erste Teil umfaßt 25% der aus dem Vorbezugszeitraum 1. Jänner 1988 bis 31. Dezember 1992 errechneten Firmenanteile für Importeure, deren Vorbezug nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 nachgewiesen ist. Die Antragsrechte für den zweiten Teil bleiben gewahrt, wenn für den ersten Teil zeitgerecht (§ 3 Abs. 2) eingereicht wurde.

§ 5. (1) Jeweils 5 vH der Kontingente werden an jene Antragsteller verteilt, welche im Vorbezugszeitraum keine der in § 4 erwähnten Einfuhren getätigt haben.

(2) Übersteigt die in den Anträgen nach Abs. 1 enthaltene Gesamtmenge die Höhe des jeweiligen Kontingentes, ist dieses Kontingent durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest dieses Kontingentes ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentes auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

§ 6. Ist ein Kontingent auf Grund der erstmaligen Verteilung nach den §§ 3, 4 und 5 nicht erschöpft, werden nach dem Ablauf des 1. April 1994 einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller im Vorbezugszeitraum Einfuhren aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis das Kontingent erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentes übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der

Bestimmungen des § 5 Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 7. (1) Über die gemäß den vorstehenden §§ 4 und 5 zugeteilten Kontingentmengen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid Kontingentscheine auszustellen.

(2) Der Kontingentschein hat jedenfalls die

- a) Warenbezeichnung sowie Nr./UNr. des Zolltarifs, die dem Kontingentwortlaut zu entsprechen haben, und die Kontingentnummer,
 - b) bewilligte Menge in Kilogramm und das
 - c) Ursprungsland
- zu enthalten.

(3) Kontingentscheine sind zu befristen. Sie können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, soweit diese der ordnungsgemäßen Kontingentverwaltung dienen.

Vorlage der Kontingentscheine beim Abfertigungszollamt

§ 8. (1) Entsprechend den vorgelegten Kontingentscheinen ist von den Zollämtern der Vorzugszollsatz bei der Zollbemessung anzuwenden. Der Kontingentschein muß in dem nach den zollgesetzlichen Vorschriften für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebenden Zeitpunkt gültig sein.

(2) Durch die Vorlage des Kontingentscheines werden andere Abfertigungserfordernisse, die sich aus dem Abkommen Österreichs mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben, nicht berührt.

(3) Anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ist ein vollständig ausgefüllter Ursprungsnachweis nach dem Muster gemäß Anlage 2 vorzulegen. /.

§ 9. (1) Einen Anspruch aus dem Kontingentschein auf Anwendung der Vorzugszollsätze hat der aus dem Kontingentschein Berechtigte nur, wenn er Empfänger im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften ist.

(2) Kontingentscheine sind nicht übertragbar und gelten nur für die bewilligte Menge; eine Überschreitung dieser Menge ist unzulässig.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Verordnung ist das Verwaltungsstrafgesetz 1991 anzuwenden.

§ 10. (1) Kontingentscheine sind nach Ausnutzung oder nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder bei einer Betriebseinstellung unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Wochen, vom Antragsteller an die ausstellende Stelle zurückzusenden.

(2) Wird auf Grund des rücklangenden Kontingentscheines festgestellt, daß dieser nicht oder

teilweise nicht ausgenützt wurde, ist die nicht ausgenützte Menge dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 zur Verteilung zu bringen.

§ 11. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Fischler

Anlage 1

Kontingent Nummer	Nummer/Unternummer des Zolltarifes	Warenbezeichnung	Menge in Tonnen
1	0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	2 000
2	ex 0406	Käse, ausgenommen Schmelzkäse	10 600

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausführer	QUALITÄTS- UND URSPRUNGSBESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSFUHR VON KÄSE NACH ÖSTERREICH
	Nr. ORIGINAL
	2. Letzter Tag für die Vorlage bei der Ausfuhr
3. Empfänger	4. AUSSTELLENDEN STELLE
	5. Herstellungsmitgliedstaat des Käses

ANMERKUNGEN

- A. Diese Bescheinigung ist im Original mit mindestens zwei Durchschriften auszustellen.
 B. Das Original und eine Durchschrift der Bescheinigung müssen zur Anbringung des Sichtvermerks der Zollstelle vorgelegt werden, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten für den in der Bescheinigung genannten Käse erfüllt werden.
 C. Das Original und eine Durchschrift müssen mit dem Sichtvermerk versehen den österreichischen Zollbehörden vorgelegt werden.

A	7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; gegebenenfalls Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse	6. Rechnung(en) Nr(n).
		8. Rohgewicht (kg)
		9. Eigengewicht (kg)
B	7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; gegebenenfalls Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse	8. Rohgewicht (kg)
		9. Eigengewicht (kg)
		10. DIE AUSSTELLENDEN STELLE BESCHEINIGT, daß der oben bezeichnete Käse — in der Gemeinschaft hergestellt worden ist — von gesunder und handelsüblicher Qualität ist — und hinsichtlich der Zusammensetzung den für die Ausfuhr geltenden Bestimmungen entspricht. Ort: Datum: (Unterschrift) (Stempel)
11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach Österreich der in dieser Bescheinigung genannten Käse sind erfüllt worden. Zollpapier: Art/Muster: Nummer: Datum: (Unterschrift) (Stempel)	12. SICHTVERMERK DER ÖSTERREICHISCHEN ZOLLBEHÖRDEN Die oben genannten Käse sind zum freien Verkehr abgefertigt worden. Ort: Datum: (Unterschrift) (Stempel)	

35. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über den Infektionsnachweis und die Indikatorerkrankungen für AIDS

Auf Grund des § 1 Abs. 2 AIDS-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 728, wird verordnet:

- § 1. AIDS liegt vor, wenn neben einem dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Labornachweis für das Vorliegen einer HIV-Infektion, bei Fehlen von anderen Ursachen für einen Immundefekt, eine der in § 2 angeführten Krankheiten mit der jeweils in Anlage A genannten Methode definitiv oder mit der jeweils in Anlage B genannten Methode verdachtsweise diagnostiziert wird.

§ 2. Indikatorerkrankungen sind:

- (1) Bei Erwachsenen und Kindern
1. Candidiasis von Trachea, Bronchien oder Lungen;
 2. Candidiasis des Ösophagus;
 3. Invasives Zervixkarzinom;
 4. Disseminierte Kokzidioidomykose (an anderer Lokalisation oder zusätzlich zu Lungen-, zervikalen oder Hiluslymphknoten);
 5. Extrapulmonale Kryptokokkose;
 6. Chronische intestinale Kryptosporidiose, länger als ein Monat persistierend;
 7. Zytomegalievirus-Erkrankung bei einem Patienten, der älter als ein Monat ist;
 8. Zytomegalievirus-Retinitis;
 9. HIV-Enzephalopathie („HIV-Demenz“, „AIDS-Demenz“, „subakute Enzephalitis als Folge von HIV“) — (Definition in Anlage C);
 10. Herpes simplex Virusinfektion als Ursache für ein mukokutanes Ulkus, das länger als ein Monat persistiert oder Pneumonie oder Ösophagitis unbestimmter Dauer bei einem Patienten, der älter als ein Monat ist;

11. Disseminierte Histoplasmose (andere Lokalisation oder zusätzlich zu Lungen-, zervikalen oder Hiluslymphknoten);
 12. Chronische intestinale Isosporiasis, länger als ein Monat persistierend;
 13. Kaposi-Sarkom;
 14. Lymphom: Burkitt-Lymphom (oder gleichbedeutende Bezeichnung);
 15. Lymphom: immunoblastischer Typ;
 16. Lymphom des Gehirns (primär in jedem Alter);
 17. Jede disseminierte, durch andere Mykobakterien als *Mycobacterium tuberculosis* verursachte mykobakterielle Erkrankung;
 18. Extrapulmonale Tuberkulose an zumindest einer anderen Lokalisation, ohne Rücksichtnahme auf gleichzeitige pulmonale Beteiligung;
 19. Lungentuberkulose;
 20. Pneumozystis carinii Pneumonie;
 21. Rezidivierende bakterielle Pneumonien;
 22. Progressive multifokale Leukenzephalopathie;
 23. Rezidivierende Salmonellenseptikämie (nontyphoid);
 24. Toxoplasmose des Gehirns;
 25. HIV-Auszehrungssyndrom („HIV-Kachexie, „slim disease“) — (Definition in Anlage C).
- (2) Nur bei Kindern unter 13 Jahren
1. Lymphoide interstitielle Pneumonie und/oder pulmonale lymphoide Hyperplasie (LIP/PLH-Komplex);
 2. Multiple oder wiederkehrende, innerhalb einer Periode von zwei Jahren liegende bakterielle Infektionen, in Kombination von mindestens zwei: Septikämie, Pneumonie, Meningitis, Knochen- oder Gelenksinfektion oder Abszeß eines inneren Organs oder einer Körperhöhle (ausgeschlossen Otitis media oder oberflächlicher Haut- oder Pilzabszeß) verursacht durch *Haemophilus*, *Streptokokkus* (inklusive *Pneumokokkus*) oder andere pyogene Bakterien.

Ausserwinkler

Methoden zur definitiven Diagnose von Indikatorerkrankungen

Kryptosporidiose
 Isosporiasis
 Kaposi-Sarkom
 Lymphom
 Lymphoide Pneumonie oder Hypoplasie
 Pneumozystis carinii Pneumonie
 Progressive multifokale
 Leukenzephalopathie
 Toxoplasmose
 Zervixkarzinom

Mikroskopie (Histologie oder Zytologie).

Zytomegalievirus
 Kokzidioidomykose
 Kryptokokkose
 Herpes simplex Virus
 Histoplasmose

Mikroskopie (Histologie oder Zytologie), Kultur oder Feststellen von Antigenen in einer Probe, welche direkt vom erkrankten Gewebe oder aus einer Flüssigkeit dieses Gewebes gewonnen wurde.

Candidiasis

Makroskopische Untersuchung durch Endoskopie oder Autopsie oder mikroskopisch (Histologie oder Zytologie) einer Probe direkt vom kranken Gewebe (mit Schleimhautanteil), nicht von einer Kultur.

Tuberkulose
 andere Mykobakterien
 Salmonellose
 andere bakterielle Infektionen

durch Kultur.

Methoden zur verdachtsweisen Diagnose von Indikatorerkrankungen**Candidiasis des Ösophagus**

- vor kurzem eingetretene retrosternale Schmerzen beim Schlucken und
- orale Candidiasis diagnostiziert durch das Feststellen von mit dem freien Auge sichtbaren weißen Flecken oder Plaques auf erythematöser Basis oder durch den mikroskopischen Nachweis von Pilzmyzefäden in einem nicht kultivierten Abstrich der Mundschleimhaut.

Zytomegalievirus-Retinitis

Charakteristisches Auftreten bei aufeinanderfolgenden Augenuntersuchungen (diskrete weiße Flecken der Retina mit deutlichen Grenzen, die sich zentrifugal den Blutgefäßen folgend ausbreiten), häufig verbunden mit retinaler Vaskulitis, Hämorrhagie und Nekrose. Das Abklingen der aktiven Erkrankung hinterläßt Narben auf der Retina und eine Atrophie mit Pigmentflecken.

Mykobakteriose

Der mikroskopische Nachweis säurefester Stäbchen aus einer Stuhlprobe, einer sterilen Körperflüssigkeit oder einem Gewebe von anderer Herkunft als der Lunge, der Haut, zervikalen oder Hilus-Lymphknoten, welche nicht durch Kultur identifiziert wurden.

Kaposi-Sarkom

Charakterisiert durch das Auftreten eines mit dem Auge sichtbaren Erythems oder einer blauen plaqueähnlichen Läsion auf Haut oder Schleimhautmembranen. (Präsumptive Diagnosen von Kaposi-Sarkom sollten nicht von Ärzten gemacht werden, welche erst wenige Fälle gesehen haben.)

Lymphoide interstitielle Pneumonie

Beidseitige retikulonoduläre interstitielle pulmonale Infiltrate, sichtbar im Thoraxröntgen ohne Identifizierung eines pathogenen Agens und ohne Ansprechen auf antibiotische Behandlung.

Pneumozystis carinii Pneumonie

- Seit kurzem bestehende Belastungsdyspnoe oder nicht produktiver Husten (innerhalb der letzten drei Monate) und
- Nachweis von beidseitigen diffusen interstitiellen Infiltraten im Thoraxröntgen und
- arterielle Blutgasanalyse, welche einen arteriellen pO_2 von weniger als 70 mm Hg oder eine niedrige respiratorische Diffusionskapazität (weniger als 70% des Normwertes) oder ein Ansteigen des alveolären arteriellen Sauerstoffspannungsgradienten zeigen und
- kein Nachweis einer bakteriellen Pneumonie.

Toxoplasmose des Gehirns

- a) Seit kurzem bestehendes neurologisches Herdgeschehen im Zusammenhang mit einer intrakraniellen Erkrankung oder einer herabgesetzten Bewußtseinslage und
- b) Nachweis einer Massenläsion durch Abbildung im Computertomogramm oder Kernspintomogramm oder eines Defekts, welcher durch Kontrastmittelinjektion sichtbar gemacht wird und
- c) Serumantikörpernachweis für Toxoplasmose oder Ansprechen auf Toxoplasmosetherapie.

Lungentuberkulose

Diagnose einer Lungentuberkulose auf Grund

klinischer oder radiologischer Befunde durch den behandelnden Arzt des Patienten.

Rezidivierende bakterielle Pneumonie

rezidivierende (zwei Rezidive oder mehr in einem Zeitraum von zwölf Monaten), akute (radiologische Evidenz nach negativem Zwischenraum) Lungenentzündung, diagnostiziert sowohl durch radiologischen Nachweis und Kultur oder andere organismusspezifische diagnostische Methode anhand einer klinisch relevanten Probe eines Erregers (nicht *Pneumocystis carinii* und nicht Mykobakterien), welcher typischerweise Lungenentzündungen verursacht. Fälle ohne Laborbestätigung eines kausalen Erregers für eine der Episoden der Pneumonie werden als Verdachtsdiagnose akzeptiert.

Anlage C**Definition der HIV-Enzephalopathie („HIV-Demenz“, „AIDS-Demenz“, „subakute Enzephalitis als Folge von HIV“)**

Klinische Zeichen einer kognitiven und/oder motorischen Dysfunktion, die zu einer Beeinträchtigung im Berufs- und Alltagsleben führen oder bei Kindern das wochen- bis monatelange Ausbleiben der normalen Entwicklungsstufen im Verhalten, ohne daß eine gleichzeitige Erkrankung oder andere Störung als eine HIV-Infektion als Erklärung für die klinischen Zeichen in Frage kommt.

Methoden zum Ausschluß solcher gleichzeitigen Erkrankungen und Störungen können eine Liquoruntersuchung und entweder Gehirnabbildung (Computertomographie oder Kernspintomographie) oder Autopsie beinhalten.

Definition des HIV-Auszehrungssyndroms („HIV-Kachexie“, „slim disease“)

Starker unfreiwilliger Gewichtsverlust von mehr als 10% des Normalgewichts, zusätzlich entweder chronische Diarrhoe (mindestens 2 ungeformte Stühle pro Tag über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen) oder chronische Schwäche und nachgewiesenes Fieber (länger als 30 Tage, wechselnd oder anhaltend) in Abwesenheit einer gleichzeitigen Erkrankung oder anderen Störung als einer HIV-Infektion als Erklärung für die klinischen Zeichen (zB Krebs, Tuberkulose, Kryptosporidiose oder andere spezifische Enteritiden).

36. Kundmachung des Bundesministers für Inneres über die Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Höhe des Sicherheitsbeitrages für Flugpassagiere, BGBl. Nr. 136/1993, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 erster Satz B-VG und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Dezember 1993, V 13/93-11, dem Bundes-

minister für Inneres zugestellt am 29. Dezember 1993, zu Recht erkannt:

1. Die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Höhe des Sicherheitsbeitrages für Flugpassagiere, BGBl. Nr. 136/1993, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

2. Die aufgehobene Verordnung ist in der beim Handelsgericht Wien zu 15 Cg 162/93 anhängigen Rechtssache nicht mehr anzuwenden.

Löschnak